



**Bericht und Antrag**  
**der Kommission für Justiz und Sicherheit an**  
**den Grossen Rat**

Aufsichtsbeschwerde gegen Kantonsrichter Dr. iur. Albert Pritzi





Kommission für Justiz und Sicherheit  
Cumissiun per giustia e segirezza  
Commissione di giustizia e sicurezza

In der Aufsichtsbeschwerdeangelegenheit des Theo Poltera, 7455 Mulegns, gegen Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter am Kantonsgericht von Graubünden, unterbreitet die Kommission für Justiz und Sicherheit dem Grossen Rat des Kantons Graubünden folgenden

**Antrag:**

1. Das Ausstandsbegehren gegen Grossrat Filip Dosch sei abzulehnen.
2. Die Aufsichtsbeschwerde sei, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.
3. Dem Beschwerdeführer seien keine Kosten zu überbinden.
4. Mitteilung an
  - Theo Poltera, 7455 Mulegns
  - Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter, Poststrasse 14, 7002 Chur
  - Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7002 Chur
  - Finanzkontrolle Kanton Graubünden, intern
  - Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, intern
  - Standeskanzlei Graubünden, intern
  - Ratssekretariat Grosser Rat, intern

Chur, 10. Mai 2017

Namens der Kommission für Justiz und Sicherheit

Der Präsident

  
Reto Crameri

Der Sekretär

  
Patrick Barandun



Chur, ...

mitgeteilt am: ...

In der Aufsichtsbeschwerdeangelegenheit des Theo Poltera, 7455 Mulegns, gegen Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter am Kantonsgericht von Graubünden,

**hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden  
aufgrund folgenden Sachverhalts:**

1. Am 21. August 2016 sowie am 31. August 2016 reichte Theo Poltera (fortan Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Graubünden verschiedene Strafanzeigen wegen Urkundenfälschung im Amt, Diebstahl, Fälschung von Ausweisen und Erschleichung einer falschen Beurkundung ein. Die Anzeigen waren gegen Mitglieder des Bezirksgerichts Albula, gegen Mitglieder des Bezirksgerichts Hinterrhein, gegen einen Notar, gegen einen Untersuchungsrichter und eine Privatperson gerichtet. Anlass für die Strafanzeigen gaben das Scheidungsverfahren des Beschwerdeführers sowie ein gegen ihn durchgeführtes Strafverfahren, mithin Umstände, welche sich zwischen 2002 und 2008 abgespielt haben.
2. Mit Datum vom 28. November 2016 erging seitens der Staatsanwaltschaft Graubündens eine Nichtanhandnahmeverfügung.
3. Hiergegen gelangte der Beschwerdeführer am 7. Dezember 2016 mit Beschwerde an das Kantonsgericht. Dessen II. Strafkammer unter dem Vorsitz von Dr. iur. Albert Pritzi wies die Beschwerde mit Datum vom 9. Januar 2017, mitgeteilt am 7. Februar 2017, ab, soweit überhaupt auf die Beschwerde eingetreten wurde (Ref.: SK2 16 44).

4. Am 9. März 2017 übergab der Beschwerdeführer persönlich auf dem Ratssekretariat vier „Anzeigen“ zuhanden der Kommission für Justiz und Sicherheit. Diese richten sich gegen Dr. iur. Albert Pritzi (Kantonsrichter), einen amtierenden Staatsanwalt, einen ehemaligen Staatsanwalt und einen Rechtsanwalt und Notar.

In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Präsidenten der Kommission für Justiz und Sicherheit hielt der Beschwerdeführer explizit fest, dass er seine „Anzeigen“ als Aufsichtsbeschwerden verstanden haben will.

Aufgrund der offensichtlichen Unzuständigkeit des Grossen Rates zur Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Staatsanwälte und Notare wurden die „Anzeigen“ gegen die beiden Staatsanwälte an die Regierung und die „Anzeige“ gegen den Notar an die Notariatskommission überwiesen (Art. 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzSt-PO, BR 350.100]; Art. 5 Abs. 2 lit. f des Notariatsgesetzes [NotG, BR 210.300]).

In seiner Begründung der Aufsichtsbeschwerde gegen Dr. iur. Albert Pritzi macht der Beschwerdeführer Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) geltend und erwartet seitens der Kommission für Justiz und Sicherheit klare Antworten und Konsequenzen, die eingeleitet werden gegen den Verfasser der Verfügung SK2 16 44.

5. Die Aufsichtsbeschwerde wurde Kantonsrichter Dr. iur. Albert Pritzi zur Stellungnahme unterbreitet, welcher mit Vernehmlassung vom 29. März 2017 fristgerecht von dieser Möglichkeit Gebrauch machte.

Dr. iur. Albert Pritzi weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Verfügung SK2 16 44 beim Bundesgericht angefochten habe, welches mit Urteil vom 17. März 2017 (6B\_232/2017) nicht auf seine Beschwerde eingetreten sei. Des Weiteren hält er fest, dass der Beschwerdeführer von der Kommission für Justiz und Sicherheit – und letztendlich vom Grossen Rat – sinngemäss eine rechtliche Überprüfung der Verfügung

SK2 16 44 verlange, welche jedoch ausser Betracht falle. Da der Beschwerdeführer keine organisatorischen oder administrativen Pflichtverletzungen geltend mache, sei auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten.

6. Schliesslich stellt der Beschwerdeführer ein Ausstandsbegehren gegen Grossrat und Mitglied der Kommission für Justiz und Sicherheit Filip Dosch. Sinn gemäss begründet er dies mit der Tätigkeit von Filip Dosch als Berufsbeistand der Region Albula.

### **In Erwägung:**

#### **A. Ausstandsbegehren gegen Grossrat Filip Dosch**

1. Für den Beschwerdeführer wurde im Januar 2016 durch die KESB Mittelbünden/Moesa kurzzeitig eine Beistandschaft errichtet, nachdem dessen Kinder wegen eines Unfalles darum ersucht hatten. Filip Dosch, welcher als Berufsbeistand für Region Albula tätig – und damit nicht Mitglied der KESB Mittelbünden/Moesa ist – wurde nicht als Beistand für den Beschwerdeführer eingesetzt. Da die Region Albula aber nur über zwei Berufsbeistände verfügt, war Filip Dosch Stellvertreter der dazumal eingesetzten Beistandin. Er hat in dieser Funktion einmal an einer Sitzung teilgenommen. Die Beistandschaft für den Beschwerdeführer betraf keine der gerichtlichen Auseinandersetzungen, welche zur vorliegenden Aufsichtsbeschwerde Anlass gegeben haben.
2. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, inwieweit gegen Filip Dosch ein Ausstandsgrund gemäss Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100) i.V.m. Art. 6a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, BR 370.100) vorliegen soll. Der Beschwerdeführer begründet das Ausstandsbegehren nicht näher, als dass er geltend macht, Filip Dosch sei Berufsbeistand und damit auch für die KESB Mittelbünden/Moesa tätig, jene Behörde, welche ihn verbeiständet hat. Alleine dieser Umstand vermag das Ausstandsbegehren aber nicht für begründet erscheinen lassen. Art. 6a VRG zählt die Ausstandsgründe auf: Verfahren, in welchen sie selbst oder Verwandte/Verschwägerte beteiligt sind; unmittelbares

Interesse am Ausgang des Verfahrens; besonders freundschaftliches oder feindschaftliches Verhältnis; besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis; in amtlicher Stellung am Entscheid der Vorinstanz mitgewirkt haben; Zeugen- oder Sachverständigenstellung; sonstige Befangenheit. Art. 43 GRG, welcher ebenfalls Ausstandsgründe nennt, geht diesbezüglich auch nicht weiter.

3. Somit ist aufgrund der Rechtslage und den Vorbringen des Beschwerdeführers erstellt, dass das Ausstandsbegehren gegen Grossrat Filip Dosch unbegründet und abzulehnen ist.

## **B. Aufsichtsbeschwerde gegen Dr. iur. Albert Pritzi**

1. Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus (Art. 52 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV, BR 110.100]; Art. 68 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, BR 173.000]). Aufsichtsbeschwerden gegen das Kantons- oder das Verwaltungsgericht sind beim Grossen Rat einzureichen (Art. 70 GOG).
2. Aufsicht und Oberaufsicht beschränken sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung (Art. 52 Abs. 3 KV; Art. 62 Abs. 1 GOG). In Fragen der Rechtsprechung dürfen den Gerichtsbehörden keine Vorschriften gemacht oder Weisungen erteilt werden.
3. Gemäss Art. 56 Abs. 1 GRG werden an den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die kantonalen Gerichte von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert. Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat einen entsprechenden Bericht und Antrag (Art. 56 Abs. 2 GRG).
4. Eine gegen Kantonsrichter gerichtete Aufsichtsbeschwerde kann gestützt auf Art. 70 GOG beim Grossen Rat eingereicht werden. Art. 70 regelt die Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantons- und Verwaltungsgericht. Im Übrigen sind die Grundsätze zur Aufsicht über die Gerichtsbehörden in Art. 62 ff. GOG



enthalten. Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe als „Anzeige“ bezeichnet und auf Art. 312 StGB verwiesen. Es ist offensichtlich, dass der Grosse Rat nicht dafür zuständig ist, Strafanzeigen, egal gegen welche Person, zu behandeln. Dr. iur. Albert Pritzi weist in seiner Stellungnahme zurecht auf diesen Umstand hin. Der Beschwerdeführer ist seitens des Präsidenten der Kommission für Justiz und Sicherheit bereits kurz nach Eingang seiner „Anzeige“ darauf aufmerksam gemacht worden. Der Beschwerdeführer insistierte darauf, dass er den vorliegenden Sachverhalt bewusst bei der Kommission für Justiz und Sicherheit deponiert habe. Entsprechend sah sich die Kommission für Justiz und Sicherheit veranlasst, die „Anzeige“ als Aufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen, zu behandeln und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

5. a) Der Grosse Rat kann die Aufsichtsbeschwerde nach Art. 62 Abs. 1 GOG nur insofern beurteilen, als sich diese auf Fragen der Geschäftsführung und Justizverwaltung bezieht. Bei der Aufsichtsbeschwerde nach Art. 70 GOG handelt es sich um ein besonderes Mittel der parlamentarischen Kontrolle über das Kantons- und Verwaltungsgericht. Seine Rechtsnatur ist die eines Rechtsbehelfs und nicht die eines eigentlichen Rechtsmittels, für welches andernorts auch der Begriff „Anzeige“ verwendet wird. Im Grunde macht die Aufsichtsbeschwerde die Aufsichtsbehörde mit einem Sachverhalt bekannt, den sie – hätte sie darum gewusst – von Amtes wegen aufgegriffen hätte.

Der Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 GOG billigt dem Grossen Rat im Verhältnis zu den kantonalen Gerichten ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nur in jenen Bereichen zu, die ausserhalb der richterlichen Tätigkeit liegen. Der Grosse Rat hat in erster Linie gegen Rechtsverweigerungen und schleppenden Geschäftsgang vorzugehen. Mit der vorliegenden Angelegenheit darf er sich mit anderen Worten nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern lediglich unter dem beschränkten Gesichtswinkel der parlamentarischen Aufsicht befassen (vgl. Riesen, Die Kontrolle der Verwaltung und der Justiz durch den Bündner Grossen Rat, Diss., Zürich 1985, S. 51, 90 ff.; sinngemäss auch: Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1979, S. 162; Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum VRG des Kantons Zürich, Zürich 1999, Vorbem. zu § 19-28 N. 29 ff.). Dem

Grossen Rat ist es verwehrt, Urteile und Prozesshandlungen des Kantonsgerichts, die in diesem Aufsichtsbeschwerdeverfahren zugrunde liegenden Zivilprozessverfahren ergangen sind, einer materiellen Überprüfung zu unterziehen.

- b) Der Beschwerdeführer erhebt Kritik an den seinen Fall betreffenden Verfahren vor den damaligen Bezirksgerichten Albula und Hinterrhein, vor der Staatsanwaltschaft und der II. Strafkammer des Kantonsgerichts, ohne konkret darzulegen, welche Handlungen oder Unterlassungen als ordnungswidriger Zustand zu qualifizieren sind. Vielmehr erschöpfen sich die Darlegungen und Rügen des Beschwerdeführers in der materiellen Beurteilung seiner Angelegenheiten vor den Justizbehörden des Kantons.

Auch in Bezug auf die gegen Kantonsrichter Dr. iur. Albert Pritzi erhobenen Vorwürfe – die hier zu beurteilen sind – beschränkt sich der Beschwerdeführer auf Vorbringen ohne konkrete, in seinen Augen unkorrekte und aufsichtsrechtlich relevante Handlungen oder Unterlassungen desselbigen zu benennen. Sinngemäss rügt der Beschwerdeführer generell den Schutz der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft durch die II. Strafrechtliche Kammer des Kantonsgerichts Graubünden (Verfügung SK2 16 44). Damit rügt er eine Frage der Rechtsprechung, welche zu beantworten dem Grossen Rat von Gesetzes wegen entzogen ist (siehe dazu vorstehend Ziffer B. 2.). Bezeichnenderweise hat der Beschwerdeführer die Verfügung denn auch – erstelltermassen erfolglos – beim Bundesgericht angefochten. Auf die entsprechenden Rügen kann deshalb mangels Prüfungszuständigkeit nicht eingetreten werden.

6. Dies alles vermag aber auch nicht als Hinweis auf eine organisatorische oder administrative Pflichtverletzung durch Kantonsrichter Dr. Pritzi dienen. Da auch ansonsten keine Anhaltspunkte für die Existenz ordnungswidriger Zustände in der Amtsausübung durch Kantonsrichter Dr. iur. Albert Pritzi ausgemacht werden können, die ein Einschreiten des Grossen Rats rechtfertigen würden, ist die Aufsichtsbeschwerde – soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann – unbegründet und muss abgewiesen werden.

7. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sollen keine Kosten auferlegt werden.

**beschlossen:**

1. Das Ausstandsbegehren gegen Filip Dosch wird abgelehnt.
2. Die Aufsichtsbeschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
3. Dem Beschwerdeführer werden keine Kosten überbunden.
4. Mitteilung an:
  - Theo Poltera, 7455 Mulegns
  - Dr. iur. Albert Pritzi, Kantonsrichter, Poststrasse 14, 7002 Chur
  - Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, 7002 Chur
  - Finanzkontrolle Kanton Graubünden, intern
  - Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, intern
  - Standeskanzlei Graubünden, intern
  - Ratssekretariat, intern

Namens des Grossen Rates  
Der Standespräsident

Michael Pfäffli

Der Aktuar

Dr. Claudio Riesen

